Landesverband Bayern

Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Stand: 04.08.2026

Der ***hlb***Bayern begrüßt viele der vorgesehenen Änderungen und unterstützt das Anliegen, das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz an aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen anzupassen.
Gleichzeitig sieht der ***hlb***Bayern bei einzelnen Regelungen Änderungsbedarf und möchte hierzu Anmerkungen sowie konkrete Vorschläge unterbreiten. Wir teilen das im Gesetzentwurf formulierte Ziel der weiteren Entbürokratisierung voll und ganz, sehen die Umsetzung aber nur eingeschränkt, da aus unserer Sicht nicht alle vorgesehenen Maßnahmen zu einer spürbaren Reduzierung bürokratischer Prozesse im Hochschulbereich beitragen werden.

Art. 2 Abs. 2 Satz 2

Der ***hlb***Bayern begrüßt die vorgesehene Hinzufügung der Thematik künstliche Intelligenz zu den allgemeinen Aufgaben der bayerischen Hochschulen

Art. 6

Der ***hlb***Bayern begrüßt die Vereinfachung gemeinsamer Einrichtungen mehrerer Hochschulen. Wir schlagen vor, dass es gesetzliche Regelungen gibt, die aufzeigen, welche Konsequenzen die Zweitmitgliedschaft hat.

Art. 17

Ergänzend zu den Änderungen würde der ***hlb***Bayern es begrüßen, wenn das Hochschullehrerprivileg wieder eingeführt wird.

Art. 25

Der ***hlb***Bayern begrüßt die Einführung einer Antisemitismus-Person. Bereitstellung von Ressourcen dafür wäre notwendig.

Art. 29 Abs. 5

Der ***hlb***Bayern begrüßt die Änderung, da es die Position der betreffenden Personen stärkt.

Landesverband
Bayern

Art. 31 Abs.1

Der ***hlb***Bayern sieht die Beteiligung des Staatsministeriums im Prozess Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten kritisch, da es einen Eingriff in die Autonomie der Hochschule bedeutet und den Bürokratieaufwand erhöht.
Wir schlagen folgenden Gesetzestext vor (Durchgestrichene Sätze sollen entfallen):

~~**3Die Hochschule unterrichtet das Staatsministerium zeitnah über die eingegangenen Bewerbungen und über alle wesentlichen Entwicklungen im Wahlverfahren. 4Die**~~ **Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekaninnen und Dekane sowie der Mitglieder des Hochschulrats einen Wahlvorschlag** ~~**und geben die Vorschlagsliste sowie alle weiteren Wahlvorschläge mindestens zwei Wochen vor der Wahl dem Staatsministerium zur Kenntnis. 5Hat das Staatsministerium begründete Bedenken gegen die Geeignetheit auf der Vorschlagsliste genannter Personen, erörtert es diese vor der Wahl mit der oder dem Vorsitzenden des Senats sowie mit der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats.**~~ **6Vor der Wahl erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Vorschlagsliste die Gelegenheit, sich in einer Sitzung des Hochschulrats vorzustellen.**

Ergänzend: Beteiligung bei der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayHIG heißt es, dass die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern und diese als Leitprinzip berücksichtigen. Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst sollen die Hochschulen bei dieser Arbeit unterstützen. Bei der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin haben die Gleichstellungsbeauftragten allerdings keine Möglichkeiten, auf die Sicherstellung der Chancengerechtigkeit im Auswahlverfahren selbst und die strategische Bedeutung der Gleichstellung für die Weiterentwicklung des hochschulischen Leitprinzips hinzuwirken, denn aktuell gibt es kein Beteiligungsrecht der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst bei einer Wahl der Präsidentin/des Präsidenten.
Deswegen schlägt der ***hlb***Bayern vor, dass die **Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst ein Beteiligungsrecht am Prozess der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erhalten.**

Art. 36

Amtszeit externe Hochschulräte:
Den Vorschlag, die Amtszeit der Hochschulräte flexibel in der Grundordnung festlegen zu können begrüßt der ***hlb***Bayern. Wir schlagen jedoch eine Begrenzung der Amtszeit auf **zwölf Jahre im Gesetz** vor, da wir grundsätzlich neue Impulse durch neue Hochschulräte im Hochschulrat für sinnvoll erachten.
Änderungen Studiengänge:
Der ***hlb***Bayern begrüßt die Möglichkeit der Übertragung der Zuständigkeit für die Änderung von Studiengängen auf den Senat ausdrücklich.

Landesverband
Bayern

Art. 51 Abs.1

Der ***hlb***Bayern begrüßt diese Änderung, da sie mehr Transparenz ermöglicht.

Art. 64

Der ***hlb***Bayern begrüßt diese Präzisierung, da erst durch eine außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübte berufliche Praxis künftige Professorinnen und Professoren für ihre Aufgaben in der für HAW typischen praxisnahen Lehre und anwendungsorientierten Forschung qualifiziert sind. Die besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis und außerhalb der Hochschule bilden das Fundament für eine praxisnahe Lehre und anwendungsorientierte Forschung.

Art. 66 Abs. 5

Der ***hlb***Bayern begrüßt die Änderungen bezüglich der „Hausberufung“.

Im Namen des Vorstands

Katina Warendorf (Vorstandsvorsitzende ***hlb***Bayern)

Der ***hlb***Bayern e.V. ist die Interessenvertretung der Professorinnen und Professoren an den bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen (HAW) und vertritt rund 2.000 Mitglieder in 17 Ortsgruppen an allen bayerischen HAW. Sein Selbstverständnis ist die Förderung der HAW als eigenständigen und leistungsfähigen Hochschultypus sowie die Vertretung der Interessen der Professorinnen und Professoren gegenüber Politik, Hochschulleitungen und Öffentlichkeit. Der Landesverband bringt sich regelmäßig in hochschulpolitische Reformprozesse ein und hat insbesondere die Entwicklung des Hochschulinnovationsgesetzes sowie dessen Umsetzung in Bayern konstruktiv begleitet.

Der ***hlb***Bayern e. V. gehört zur ***hlb***-Bundesvereinigung e. V. Die ***hlb***-Bundesvereinigung ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland mit über 8.700 Mitgliedern. Sie ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Der ***hlb*** vertritt die gemeinsamen Interessen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Seine Aufgaben sind insbesondere die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Gesetzgebungsorganen des Bundes und der Europäischen Union (EU) sowie gegenüber anderen Institutionen des Bundes und der EU, die Förderung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen, berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung sowie der Fortentwicklung von Hochschulen, die Unterstützung der beruflichen Eingliederung der Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschulen, die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen oder Verbänden im In- und Ausland, die Unterstützung von Mitgliedsverbänden durch Dienstleistungen sowie Rechtsdienstleistungen durch Beratung, Beistand und Rechtschutz für die Mitglieder der Mitgliedsverbände. Die ***hlb***-Bundesvereinigung e. V. ist unter der Registernummer R000026 als Berufsverband im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und beachtet die Grundsätze integrer Interessenvertretung nach § 5 LobbyRG.